



Stellungnahme

zur

Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der
Höchstspannungsnetze**

sowie

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Stromübertragung bedarfsgerecht ausbauen –

Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie Energiewende umfassend berücksichtigen

sowie

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stromnetze zukunftsfähig ausbauen

am 15. Dezember 2008

Essen, 11. Dezember 2008

1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

VIK begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, die darin besteht, dem aktuell bestehenden und für die Zukunft erwarteten Bedarf zum Ausbau des deutschen Stromübertragungsnetzes gerecht zu werden und eine deutliche Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Ein solcher unverzüglicher Netzausbau erscheint unumgänglich. Der Hauptgrund dafür ist in der deutlichen Veränderung in der räumlichen Struktur des Kraftwerksparks zu sehen, die sich insbesondere im angestrebten Ausbau der Offshore-Windenergie in Norddeutschland niederschlägt. Dies führt zu der Notwendigkeit eines verstärkten Stromtransportes innerhalb Deutschlands in Nord-Süd-Richtung. Damit verbunden ist die Gefahr des Entstehens von nicht nur temporären Engpässen. Die Existenz und die Notwendigkeit zur Bewirtschaftung solcher struktureller Engpässe könnte in letzter Konsequenz zu einer Zersplitterung des deutschen Stromgroßhandelsmarktes dergestalt führen, dass unterschiedliche Preiszonen eingerichtet werden. Unterschiedliche Großhandelspreise für Strom in Deutschland müssen allerdings vermieden werden. Denn damit wäre nicht nur ein erheblicher organisatorischer Aufwand verbunden. Mehrere Preiszonen würden auch die Liquidität der Märkte gegenüber dem heute bestehenden gesamtdeutschen Großhandelsmarkt deutlich verringern. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation. Generell gilt: Wenn heute versucht wird, die durch grenzüberschreitenden Engpässe heute faktisch gegeneinander abgeschotteten nationalen Strommärkte zu integrieren, dann wäre die Aufspaltung eines einheitlichen Marktgebietes in mehrere Preiszonen ein Schritt in die falsche Richtung.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein schneller Netzausbau sowohl innerhalb Deutschlands als auch an den Grenzen zu den Nachbarländern für eine sichere, preisgünstige und umweltfreundliche Stromversorgung unbedingt erforderlich. Allerdings darf der Bedarf an einem beschleunigten Netzausbau keinesfalls dazu führen, die Wirtschaftlichkeitsaspekte aus dem Blick zu verlieren: Netzausbau muss zum einen auf den erforderlichen Netzausbau beschränkt werden. Dieser muss zum zweiten wirtschaftlich erfolgen. Es darf zu keinen unnötigen Kostenbelastungen der Netznutzer und Stromverbraucher kommen. Gerade vor diesem Hintergrund sind Teile des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes kritisch zu sehen. Durch die deutliche Erleichterung des Einsatzes von teureren Erdkabeln anstelle von Freileitungen werden erheblich höhere Kosten generiert als notwendig. Diese müssen letztlich von allen Letztverbrauchern getragen werden. Zudem müssen im Sinne einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung die durch den Zubau erneuerbarer Energien entstehenden Netzanschluss- und Netzausbaukosten, sofern sie in ihrer Höhe effizient sind, in den bundesweiten Wälzungsmechanismus des EEG integriert werden. Damit kann für den ohnehin vorgesehenen bundesweiten Ausgleich der Mehrkosten ein bereits bestehendes System genutzt und gleichzeitig die Kostentransparenz erhöht werden.

Daraus ergeben sich folgende Kernanliegen des VIK:

- Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus
- Beschränkung des Netzausbaus auf den notwendigen Umfang
- Begrenzung der Mehrkosten auf das unbedingt Notwendige
- Einsatz von Erdkabeln nur dort, wo dies technisch unbedingt erforderlich ist
- Integration der Mehrkosten des Netzausbaus in den bundesweiten EEG-Ausgleichsmechanismus

Anmerkung zu den Kostenwirkungen

- Wenn in der Gesetzesbegründung behauptet wird, dass durch die neuen Regelungen der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten entstünden, so verkennt dies die energiewirtschaftliche Realität. Zwar sind nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfes die entstehenden Mehrkosten z.B. durch den Einsatz von Erdkabeln auf Seiten der Netzbetreiber kostenneutral, da solche Kosten im Rahmen der Anreizregulierung als sog. nicht beeinflussbare Kostenbestandteile gelten und daher bei der Festlegung der Erlösobergrenze erlöserhöhend wirken sollen. Dadurch, dass diese Kosten allerdings auf die Netzentgelte umgelegt werden, sind die Netzausbaukosten alleine durch die Netznutzer zu tragen. Damit entstehen den Verbrauchern – und damit auch der energieverbrauchenden Wirtschaft – sehr hohe zusätzliche Kosten. Diese erreichen im Zeitraum bis 2020 einen zweistelligen Milliardenbetrag. Ausgehend von Ergebnissen eines entsprechenden Gutachtens der TU Berlin erreichen die jährlichen Zusatzkosten durch den EEG-bedingten Netzausbau im Jahre 2020 eine Größenordnung von über 800 Mio. € pro Jahr. Für einen an das Höchstspannungsnetz angeschlossenen Netznutzer bedeutet das eine Erhöhung seines Netzentgeltes um ca. 26%, für die Hochspannung lässt sich eine Erhöhung um 12% abschätzen. Erhöhungen in dieser Größenordnung werden auch nicht durch die kommende Anreizregulierung zu kompensieren sein. Auch die in der Stromnetzentgeltverordnung vorgesehene Regelung zu individuellen Netzentgelten kann das Problem der stark steigenden Kostenbelastung nicht lösen, da sie zum einen nur einen sehr kleinen Kreis betroffener Unternehmen erfasst (ca. 20 Unternehmen mit einer durchschnittlichen Netzentgeltentlastung von 36% nach § 19 Abs. 2 Satz 2) und zum anderen der prozentuale Anstieg der Netznutzungsentgelte unverändert bliebe.
- Dadurch, dass die Mehrkosten gemäß dem Entwurf des EnLAG als nicht beeinflussbar gelten, schwindet aus Sicht der Netzbetreiber damit auch der Anreiz, den Netzausbau so kosteneffizient wie möglich zu gestalten, da die Mehrkosten letztlich in vollem Umfang weitergewälzt werden können. Damit besteht die Gefahr weiterer Kostensteigerungen. Hier muss also eine Effizienzprüfung der Kosten gewährleistet sein.

- Der Gesetzentwurf sieht die Erleichterung der Erdverkabelung anstelle von Freileitungen vor. Dies wird eindeutig zu Kostensteigerungen führen. Die Investitionskosten für Erdkabel sind nach Angaben der DENA um das Vier- bis Zehnfache höher als bei einer Freileitung mit gleicher Übertragungsfähigkeit. Auch unter Berücksichtigung der Betriebskosten, die bei Erdkabeln etwas günstiger ausfallen können, ergibt sich laut DENA weiterhin ein klarer Gesamtkostenvorteil für die Freileitungen. Daher sollte die gesetzlich verankerte Möglichkeit der Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich deutlich eingeschränkt werden: Der Einsatz von 380-kV-Freileitungen sollte die Regel sein und die Verwendung von 380-kV-Kabeln auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben, in denen Kabel aus technischen Gründen unbedingt erforderlich sind. Dieses technische Erfordernis muss von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Effizienzprüfung bzw. von Genehmigungen von Investitionsbudgets nach der Anreizregulierungsverordnung anerkannt werden.
- In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass sich die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit einer Teilverkabelung in der Praxis nicht nur auf die in Abs. 1 explizit genannten Projekte bezieht, sondern eine Signalwirkung dahingehend entfaltet, dass im Rahmen der Planfeststellungsverfahren durch Genehmigungsbehörden trotz erheblicher Mehrkosten in verstärktem Umfang Erdkabel statt Freileitungen gefordert werden. Dies ist nicht akzeptabel, denn es muss letztlich in der Verantwortung der Netzbetreiber bleiben, die Netze technisch und wirtschaftlich zu optimieren. Technologieentwicklungen müssen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit vom Netzbetreiber verantwortet werden.
- Vor diesem Hintergrund ist auch die Festschreibung der vier Pilotprojekte in § 2 Abs. 1 abzulehnen. Sofern diese Projekte als Pilotprojekte angesehen werden sollen, dürfen die für die dort vorgesehene Erdverkabelung erforderlichen Mehrkosten nicht über die Netznutzungsentgelte gedeckt werden, sondern müssen – dem Charakter dieser Vorhaben als Pilotprojekte entsprechend – mit Fördergeldern aus dem Forschungsetat finanziert werden. Gleiches gilt auch für die in Art. 4 Nr. 3e) vorgesehenen Gleichstromübertragungssysteme.

Daneben stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob es dem Charakter eines Pilotprojektes nicht eher entsprechen würde, die anzuwendende Technologie zunächst auf relativ kurzen Leitungstrecken im Sinne eines Pilotprojektes zu erproben, anstatt Strecken mit rund 500 km, also mehr als die Hälfte der DENA-I-Projekte, als Pilotprojekte zu kennzeichnen.

- Die deutlichen Mehrkosten für die Erdverkabelung im Vergleich zu Freileitungen können auch nicht mit dem Argument einer zusätzlichen Beschleunigung gerechtfertigt werden. Angesichts knapper Kapazitäten bei den Herstellern von Erdkabeln besteht im Gegensatz sogar die Gefahr, dass durch eine erhöhte Nachfrage nach Erdkabeln (die wiederum zur weiteren Kostensteigerungen führt) nicht nur kein Beschleunigungseffekt erreicht wird, sondern sich im Gegensatz möglicherweise sogar eine Verzögerung ergibt.

- Sofern (Mehr-)Kosten für den Netzausbau entstehen, wird ein bundesweiter Ausgleich grundsätzlich als angemessen angesehen, da der Netzausbau nicht nur den Verbrauchern innerhalb des Netzgebietes des ausbauenden Netzbetreibers zugute kommt.
- Ein solcher Ausgleich ist in § 2 Abs. 4 grundsätzlich angelegt. Anstatt aber einen weiteren Ausgleichsmechanismus zu schaffen, sollte die durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegebene Möglichkeit genutzt werden, die Netzanschluss- und Netzausbaukosten, die wesentlich dem Zubau erneuerbarer Energien zuzuschreiben sind, auch dem EEG verursachungsgerecht zuzuordnen und über den bundesweiten EEG-Ausgleichsmechanismus abzuwickeln, statt sie über die allgemeinen Netzentgelte zu finanzieren. Mit einer Integration dieser Kosten in den bestehenden Ausgleichsmechanismus des EEG kann nicht nur ein bundesweiter Belastungsausgleich garantiert, sondern auch eine verursachungsgerechte Zuordnung dieser Kosten erreicht werden. Dazu sollte das vorgesehene gemeinsame EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber genutzt werden. Hierzu ist eine Anpassung des EEG im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 3 erforderlich. Das EnLAG sollte um einen entsprechenden Artikel ergänzt werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag hierzu ist in der **Anlage** enthalten.

Anmerkungen zur Beschleunigung des Netzausbaus

- Der Gesetzentwurf sieht die Implementierung eines gesetzlichen Bedarfsplans für Netzausbauprojekte, für die ein vordringlicher Bedarf besteht, vor. Dieser Bedarfsplan stellt den Kernbereich des Gesetzentwurfes dar. Vorhaben, die in diesen Bedarfsplan aufgenommen werden, gelten damit als energiewirtschaftlich notwendig. Ebenso steht der vordringliche Bedarf für diese Projekte fest. Die Verbindlichkeit dieser Feststellung für die Planfeststellung und die Plangenehmigung kann zu einer gewissen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Art. 1 § 3 sieht eine Überprüfung des Bedarfsplanes im Abstand von jeweils fünf Jahren vor. Angesichts des sich im Moment stark wandelnden deutschen Kraftwerksparks bzw. der oftmals unsicheren Pläne zum Kraftwerksneubau erscheint dieser Zeitraum von fünf Jahren als zu lang. Zielführender wäre eine Überprüfung in einem Abstand von zwei Jahren.
- Die in Art. 1 § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzentwurfes vorgenommene Verkürzung des Rechtsweges auf eine Instanz ist zu begrüßen, da sich hieraus eine Beschleunigungswirkung entfaltet. Die Festlegung des Bundesverwaltungsgerichtes als abschließende Instanz für Rechtsstreitigkeiten ist ebenfalls zu begrüßen, da dadurch zum einen unterschiedliche gerichtliche Festlegungen in unterschiedlichen Bundesländern vermieden werden. Zum anderen ist diese Zuordnung sachgerecht, da Netzausbauprojekte oftmals einzelne Bundesländergrenzen überschreiten. Zugleich muss aber sichergestellt werden, dass das Bundes-

verwaltungsgericht zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe sachlich und personell hinreichend ausgestattet ist.

- Genehmigungsverfahren für den Bau einer neuen Übertragungsleitung dauern aktuell ca. acht bis zehn Jahre. Es ist unbestritten, dass sich durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen (Rechtswegverkürzung, gesetzliche Bedarfsplanung) eine grundsätzliche Beschleunigung und damit eine Verkürzung dieses Zeitraumes ergibt. Inwiefern diese Verkürzung allerdings substantiell ist und damit ausreicht, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, muss allerdings mit einem Fragezeichen versehen werden. Daher sollte eruiert werden, inwiefern es innerhalb der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahrensschritte weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gibt.

2. Anmerkungen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Stromübertragung bedarfsgerecht ausbauen – Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung sowie Energiewende umfassend berücksichtigen

- Eine gesetzliche Festschreibung bestimmter Techniken (z.B. Temperaturmonitoring) sollte nicht erfolgen. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zu einem effizienten Netzbetrieb ist ausreichend. Sofern Netzausbaumaßnahmen erfolgen, obwohl bspw. ein Temperaturmonitoring günstiger wäre, dürfen die Ausbaukosten von den Regulierungsbehörden dementsprechend nicht anerkannt werden.
- Die Forderung nach Entlastung bestimmter Anlagenbetreiber von den Netzegebühren verkennt die Tatsache, dass Erzeuger ohnehin keine Netzentgelte zahlen müssen.
- Der Antrag blendet die Kostenbelastungen völlig aus. So ist eine gesetzliche Erdkabelpflicht auf 110-kV-Ebene nicht akzeptabel; dies kann nur nach Prüfung im Einzelfall entschieden werden.

3. Anmerkungen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Stromnetze zukunftsfähig ausbauen

- Die angesprochene Forderung nach einer deutschen Netzgesellschaft wird grundsätzlich unterstützt, da dadurch insbesondere eine einheitliche Regelzone in Deutschland geschaffen werden kann. Diese sollte unabhängig von den Interessen integrierter Energieversorgungskonzerne sein. Eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum ownership unbundling muss dafür jedoch nicht die Grundlage bilden. Der von E.ON und Vattenfall angekündigte Verkauf der Übertragungsnetze könnte die Keimzelle für eine Netzgesellschaft auf freiwilliger Ba-

sis bilden. Eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand wird nicht als notwendig angesehen.

- Eine gesetzliche Priorisierung einzelner Projekte erscheint nicht zielführend, da dann die Gefahr bestünde, beim Stocken eines einzelnen Projektes den weiteren Netzausbau zu verzögern. Das im EnLAG vorgesehene Instrument des gesetzlichen Bedarfsplans erscheint angemessener, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu ermöglichen.
- Ein gesetzlich vorgeschriebener Automatismus zur Erdverkabelung unter bestimmten Bedingungen oder sogar generell (unter 150 kV) ist abzulehnen; hier ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

Anlage:

Vorschlag zur Integration der Mehrkosten des Netzausbaus in den EEG-Umlagemechanismus

Änderungen im EnLAG (Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze)

§ 2 Abs. 4:

„Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1, die in dem Übertragungsnetz des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers in einem Kalenderjahr anfallen. Die nach Satz 1 ermittelten Kosten aller Übertragungsnetzbetreiber werden addiert, soweit sie einem effizienten Netzbetrieb entsprechen, **und auf das gemeinsame EEG-Konto nach § 64 Abs. 3 Nr. 3 EEG-2009 gebucht. Die so ermittelten Gesamtkosten für Erdkabel sind anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen. Der Anteil an den Gesamtkosten, der rechnerisch von dem einzelnen Übertragungsnetzbetreiber zu tragen ist, bestimmt sich nach der Länge seines Übertragungsnetzes. Soweit die tatsächlichen Kosten eines Übertragungsnetzbetreibers für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des Absatzes 1 seinen rechnerischen Anteil an den Gesamtkosten übersteigen, ist diese Differenz finanziell auszugleichen. Die Zahlungspflicht trifft die Übertragungsnetzbetreiber, deren tatsächliche Kosten unter dem rechnerisch auf sie entfallenden Anteil an den Gesamtkosten liegen, jedoch nur bis zu der Höhe des auf sie jeweils rechnerisch entfallenden Anteils an den Gesamtkosten. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Saldo zum 30. November eines Kalenderjahres.“**

sowie

Änderungen im EEG (im Rahmen eines neuen Artikels 5 im Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze)

§ 64 Abs. 3 Nr. 3

„Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, insbesondere zur Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen, ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen. **Über dieses EEG-Konto werden darüber hinaus folgende Kostenbestandteile verrechnet:**

- a) **Kosten gemäß § 2 Abs. 4 des EnLAG,**
- b) **Kosten gemäß § 17 Abs. 2a des EnWG,**
- c) **Kosten gemäß § 21 a Abs. 4 Satz 3 EnWG,**

d) Kosten aus genehmigten Investitionsbudgets nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nummern 2, 5, 6, 8 und 9 ARegV, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist; diese Kosten sind zu gleichen Teilen auf die einzelnen Kalenderjahre der betreffenden Regulierungsperiode zu verteilen, sowie

e) Kosten gemäß § 12 Abs.2, § 13 Abs. 2, § 14 und § 15 des EEG in der Fassung vom 25. Oktober 2008,

sofern die Kosten durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes auf Effizienz geprüft worden sind.“

sowie als Folgeänderungen

Änderungen im EnWG (Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze)

§ 17 Abs. 2a

„Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll, haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsoder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben; die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Errichtung als Teil des Energieversorgungsnetzes. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen. ~~Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach den Sätzen 1 und 3 über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“~~

sowie als Folgeänderungen

Änderungen in der ARegV (Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze)

§ 11 Abs. 2 Satz 1

Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten Kosten oder Erlöse aus

1. gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten,

(...)

6. genehmigten Investitionsbudgets nach § 23, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist, **soweit sie nicht über das EEG-Konto gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 3 EEG-2009 verrechnet werden,**

~~7. Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie von Erdkabeln nach § 21a Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht in Investitionsbudgets nach § 23 enthalten sind und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen,~~

8. Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung,

(...)

13. der Auflösung von Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 der Gasnetzentgeltverordnung,

~~14. dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des Energieleitungsausbaugesetzes [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.“~~